

**Zeitschrift:** Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins  
Zentralschweiz

**Band:** 38 (1883)

**Artikel:** Grundzüge eidgenössischer Politik in der Zeit zwischen dem  
Zugerhandel und der Eroberung des Aargaus

**Autor:** Meyer von Knonau, Gerold

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-113755>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Grundzüge eidgenössischer Politik

in der Zeit zwischen dem

Zugerhandel und der Eroberung des Aargaues.

~~~~~  
Von

G. Meyer von Knonau.

~~~~~



Durchaus nicht bloß die großen geschichtlichen Ereignisse, die Gipfelpuncte der Entwicklungen, sind der vorzüglichen Aufmerksamkeit würdig; sondern in sehr vielen Fällen bieten dazwischen liegende, äußerlich unscheinbarere Stufen noch mehr des Lehrreichen. Da sind Uebergänge zu finden, Ansätze von neuen Gedanken, neben welchen oft ältere ganz allmählig nur verschwinden, zu entdecken, und es ergeben sich Mischungen, mitunter der eigenthümlichsten Art: — Alles Erscheinungen welche mehr zurücktreten, sobald eine einzelne gebietende Persönlichkeit das Ganze beherrscht oder eine dramatisch sich zuspitzende Begebenheit die Theilnahme einseitig in Anspruch nimmt.

Eine derartige Uebergangsstufe weisen nun die zehn Jahre aus dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts auf, welche wir heute zu behandeln gedenken. Säden verschiedener Art, wovon kein einzelner allein die Aufmerksamkeit von den anderen abzuleiten stark genug ist, liegen neben einander, kreuzen sich theilweise. Verschiedene Strömungen im staatlichen Leben der gekräftigten jungen Eidgenossenschaft treten klarer als früher, theilweise schon Gefahr drohend, in den Vordergrund. Aber daneben greift auch die Reichsgewalt, freilich so, daß das von ihr Befohlene voran den Eidgenossen Frucht trägt und dann hier fortbesteht, wo der oberste Herr im Reiche gerne eine rückgängige Bewegung wieder hätte eintreten lassen, in die schweizerischen Dinge ein, und diese Berührung mit den allgemeinen Ereignissen knüpft sich auch an eine hervorragende Thatsache der kirchlichen Geschichte an.

Anmerkung des Autors: Indem ich den Vortrag vor der Jahresversammlung zu Zug, welcher eben wegen des Festortes wenigstens seine Ausgangsstelle von einem Ereignisse der zugerischen Geschichte nahm, auf den dort geäußerten, vom Herrn Festpräsidenten dargelegten Wunsch hin nachträglich schriftlich ausführe, glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß die vorstehende Abhandlung nicht gleich den regelmäßigen Beiträgen zum „Geschichtsfreund“ beurtheilt werden will. Sie ist keine auf neuem Materiale, das in gelehrten Anmerkungen und Beilagen seinen Platz finden könnte, aufgebaute kritische Untersuchung, sondern beabsichtigt, die vorliegenden historischen Forschungen nach gewissen Gesichtspuncten zu gruppiren. (December 1882.) M. v. K.

Besonders aber können wir von einer geschichtlichen Erscheinung, welche einen Hauptabschnitt der Geschichte unseres Festortes ausmacht, wenigstens unsern Ausgang nehmen. Dieser Zuger-Handel ist das gleiche Ereigniß, mit welchem der Urheber kritischer Forschung auf dem Boden unserer Landesgeschichte vor mehr als einem halben Jahrhundert seine große Arbeit begann. Das geschah zwar noch mit recht schüchternen Anwendung der Kritik; aber ‚Der erste Bürgerkrieg der Eidgenossen 1404‘ ist nichtsdestoweniger das Fundament von Kopp's geschichtsforschender Thätigkeit gewesen.

Doch um eben das Eigenthümliche des Jahrzehnts zwischen 1404 und 1415 im Lichte der geschilderten Uebergangsstufe hervorheben zu können, müssen wir auf die davorliegende zweite Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts einen gedrängten Rückblick werfen.

Genau die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts bezeichnet eine sehr wesentliche Erweiterung des bisherigen Gesichtskreises der Eidgenossenschaft durch den Abschluß des ewigen Bundes der vier Waldstätte mit der Reichsstadt Zürich. Das tritt schon ganz äußerlich darin zu Tage, daß in diesem Zürcher Bunde von 1351 für den Umkreis der gegenseitigen Hülfeleistung sehr weit hinausgeschobene und bedeutend über die damaligen Gebiete der Verbündeten hinausgreifende Ziele gesteckt werden: — von der Grimsel den ganzen Aarelauf abwärts, dann am Rhein empor bis zum Thureinfluß und wieder an diesem Flusse entlang hinauf, hernach in nicht so bestimmt abgegrenzten Linien nach dem oberen Nätien in das Vorderrheinthal, nach dem Vivinenthal an den Engpaß des Platifer, endlich in das obere Wallis und wieder zur Grimsel. Ganz deutlich wollte da die Handelsstadt Zürich ihre Straße über Wasser und Land nach Nätien hinauf geschützt sehen und betonten andererseits Luzern und die Waldstätte die Bedeutung des St. Gotthardweges und die Wichtigkeit der Verbindungen von Urseren, wie nach Dissentis, so nach dem Wallis. Dann aber verbanden sich nur zwei Jahre nachher, 1353, die drei Länder für sich allein auf ewige Zeiten mit Bern, um welches herum hinwieder sich schon der Kreis einer eigenen von der Aarestadt geleiteten burgundischen Eidgenossenschaft zu bilden begonnen hatte. So war da jetzt auch

ein ansehnliches Gebiet auf der Abendseite der Eidgenossenschaft angeschlossen; denn vom Oberland und von Hasli her war Bern schon am Brünig und am Susten Grenznachbar für Unterwalden und für Uri.

Indessen bewies nun ferner der Verlauf des nach dem Zürcher Bunde 1351 alsbald ausbrechenden mehrjährigen Krieges, daß durch den Beitritt Zürich's ein selbständigeres und ein eine gewisse Sonderstellung für sich forderndes Element hinzugefügt worden sei. War diese freiere Bewegung schon im Bundesbriefe selbst bestimmt verbürgt, so trat aber vollends eine eigenwillige Auffassung des leitenden zürcherischen Staatsmannes, des Bürgermeisters Brun, in der Behandlung eidgenössischer Fragen in den Friedensschlüssen von 1352 und 1355 hervor. Die dem Hause Habsburg-Oesterreich 1352 abgenommenen und mit der Eidgenossenschaft in Verbindung gesetzten Gebiete Zug und Glarus wurden nämlich wieder aufgegeben, und die Waldstätte schlossen sich hierin dem Vorgehen Brun's an. Die beiden neu gewonnenen Orte hörten also geradezu auf, Glieder der Eidgenossenschaft zu sein, und erst 1364 wurde Zug durch das Verdienst von Schwyz, allerdings so, daß sich daraus eine gewisse Abhängigkeit für Zug ergab, wieder zum Bunde herangezogen; noch ungleich länger mußte Glarus warten.

Einen weiteren großen Fortschritt bezeichnen dann die Achtziger Jahre durch den großen siegreichen Kampf gegen die österreichische Macht, im Sempacher Kriege und in der Entscheidung bei Näfels. Die Lebenskraft der Eidgenossenschaft hat sich bewährt, und immer selbstbewußter entfalten sich nun ihre Pläne nach außen hin; das adelige Element zieht sich durch das bürgerliche und bäuerliche in die Vertheidigung zurückgeschoben; in Folge der Eroberungen werden die störenden Lücken zwischen den Grenzen der einzelnen Orte immer mehr ausgefüllt und erhalten die Gebiete Zusammenhang und Geschlossenheit. Auf den siebenjährigen Frieden mit Oesterreich von 1389, welcher den Krieg zunächst abschloß, folgt schon 1394 ein neuer Friede auf zwanzig Jahre, und es ist zum Beispiel sehr bezeichnend, daß, während 1389 Herzog Albrecht das kaum erst wieder frei gewordene Glarus unter den Eidgenossen noch gar nicht erwähnt, jetzt 1394 auch dieses Land

durch die österreichische Herrschaft als ein gleichberechtigt mit-handelndes Glied der Eidgenossenschaft anerkannt wird.

Allein außerdem bilden sich nun gleichsam äußere Bollwerke für die Eidgenossenschaft, durch die Entstehung ähnlicher Bundesgliederungen in den Quellgebieten des Rheines, am Oberlaufe der Rhone. Es sind Entwicklungen, welche dann durch Handreichungen zur Eidgenossenschaft hinüber auch die Erreichung des 1351 so kühn gezogenen Hülfskreises erleichtern.

In der auffallendsten Weise wirkten auf dem Boden von Nätien, zur Abwehr störender Eingriffe von außen her, ständische Gliederungen einträchtig nach dem gleichen Ziele miteinander, welche gleichzeitig in anderen Gebieten sich schroff entgegenstanden. Im Einverständnisse gegen den eigenen Bischof schaffen Domcapitel und Ministerialen, Curer Bürgerschaft und gesammte Gotteshausleute aus den Thälern, als gemeinsame Vertretung des Gotteshauses Cur, 1367 den Gotteshausbund, und wieder 1395 entsteht ähnlich, durch geistliche und weltliche Herrschaft auf der einen und durch deren Leute auf der anderen Seite, der obere Bund, dessen Haupttheilnehmer, der Abt von Dissentis, der Freiherr von Sax, ferner alsbald Beziehungen zu den drei Ländern sich vorbehalten. Schon 1400 aber schließen dieser obere graue Bund und das Land Glarus zwischen sich ein Bündniß auf ewige Zeiten ab.

Erst in späteren Jahrzehnten, als in Nätien, hebt eine Entwicklung, welche vielfach jenen Erscheinungen entsprechende Züge darlegt, im Wallis an. Doch ist der Boden hier für die freie Gestalt nicht der Art geebnet, wie in den Quellthälern des Rheines; denn die den Landleuten von Wallis gegenüberstehenden Kreise, unter dem einheimischen Adel voran die mächtigen Herren von Aarou, bleiben hier ihres Gegensatzes zu den Bauern bewußt, und in der unteren französisch redenden Landschaft des Rhonethales selbst stehen die Savoyer Grafen als gefährliche Gegner der Volksfreiheit, weil sie ihren Einfluß nach den deutschen höheren Gebieten auszudehnen stark genug sind. Immerhin tritt doch der erste geistliche Herr des Landes, welcher als solcher im Besitze bedeutender Hoheitsrechte sich befindet, der Bischof von Sitten, obschon selbst ein Aarou, im Jahre 1403 zugleich mit den Landleuten von Wallis in ein ewiges Burg-

und Landrecht mit den drei Orten Luzern, Uri und Unterwalden ein. Das geschieht zu Sitten auf Schloß Majoria.

Allein im gleichen Jahre 1403 griffen nun auch zwei von diesen am Walliser Bündnisse beteiligten eidgenössischen Ländern thatkräftig in die Geschicke der Gebiete jenseits des Ueberganges über den St. Gotthard ein. Es war ganz selbstverständlich, daß bei der Erstarkung der Eidgenossenschaft die Kernlande derselben, die Gruppe der Orte um den Vierwaldstättersee, jenseits des Gebirgspasses, auf welchen ihr ganzer Verkehr vom See her hinwies, Herren werden wollten, und ferner lag es ebenso auf der Hand, daß eine kräftige Stellung im obersten Tessinthale nur dann denkbar war, wenn die Urner — sie kamen ja da überall zuerst in Betracht — auch ihrer Nachbarn im Vorderrheinthale und ferner eben derjenigen am obersten Laufe der Rhone sicher waren.

Zwar waren noch nicht einmal Uri selbst und Urseren fester vereinigt — erst 1410 kam dieses Thal zu Uri in ein nach außen hin Abhängigkeit für Urseren bedingendes ewiges Landrecht —, als jetzt im Jahre des zu Sitten geschlossenen Bündnisses Urner und Obwaldner erobernd auf der Südseite der St. Gotthardhöhe vorgingen. Allerdings waren bereits 1331 die drei Waldstätte und Zürich als Verbündete der Thalleute von Urseren mit denen von Livinen und von Domo d'Osola im Kampfe gewesen; damals jedoch hatte keine Besitzergreifung daran sich angeknüpft. Nunmehr aber schwuren die Landleute des Livinerthals, daß sie sich in Hand, Gewalt und Schirm von Uri und Obwalden, wie diese das Thal gemeinsam in ihre Gewalt genommen, ergeben hätten, und daß alle Steuern und Rechte, welche bis dahin dem Herrn von Mailand geschuldet worden seien, diesen eidgenössischen Gebietern zukommen sollten. Das geschah nur elf Wochen nach dem Abschluß jenes Bündnisses von Sitten vom 3. Juni, am 19. August. Uri, der Wächter an der Mittagsseite der Eidgenossenschaft, gebot als Theilhaber an der Landeshoheit drüben über dem St. Gotthard und stand als Verbündeter im Besitze von Einfluß auf der anderen Seite der Furca.

Nur zwei Länder, genauer gesprochen, sogar das zweite nur zur Hälfte, waren an diesen Eroberungen im Süden betheiligt: gerade der führende Staat unter diesen ältesten Gliedern der Eidgenossenschaft, Schwyz, dagegen hielt sich von diesen Fragen ferne.



Dessen Thätigkeit — und sie war nachhaltig genug — richtete sich nach einer ganz andern Seite hin.

Jene schon seit dem vierzehnten Jahrhundert allmählig in ihrem Streben nach Volksfreiheit erstarkenden Gemeinden in den höher liegenden Abtheilungen des Gotteshauslandes des Abtes von St. Gallen, die „Ländlein“ auf den Vorhöhen des Säntisgebirges, welche dabei zu einem Gemeinbegriffe, dem Lande Appenzell, zusammenwuchsen, zeitweise unterstützt durch die Verbindungen der schwäbischen Städte, sie wurden jetzt in ihrem Kampfe gegen ihren geistlichen Grundherrn, den Abt, im ersten Jahrzehnt des fünfzehnten Jahrhunderts von keiner andern Stelle her mehr, als von Schwyz, gefördert. Eben wieder im gleichen Jahre 1403 fochten die Appenzeller gegen Abt Kuno; sie waren in das Landrecht von Schwyz aufgenommen, so zwar daß sich ein abhängiges Verhältniß gegenüber dieser schirmenden Gewalt von Schwyz ergab, und die Schwyzer gewissermaßen die Vormünder der Appenzeller Freiheitsbestrebungen waren. So konnten die Landleute von Schwyz unmöglich zugleich auch den italienischen Fragen ihre Aufmerksamkeit zuwenden; denn sie sandten den Appenzeller Bergleuten geradezu den Ammann, und nur unter schwyzerischer Führung, mit ansehnlicher Hülfsmannschaft von Schwyz her, gelang der Kampf gegen den Abt und die nunmehr mit demselben verbündeten Reichsstädte. Dieses Verhältniß dauerte aber auch in den nächsten Jahren fort. Zwar durften dann die Schwyzer, als der Abt um österreichische Hülfe geworben und solche gewonnen hatte, weil ja noch der zwanzigjährige Friede für die Eidgenossen galt, nicht mehr so bestimmt in den Vordergrund treten; aber es war doch sehr bezeichnend, daß die Appenzeller im Jahre 1405, als sie bei Altstätten auf dem Stoß über die österreichische Waffenrüstung gesiegt hatten, nachher in einem Streifzuge nach der Landschaft am Zürichsee dem Herzoge die Mittelmarch abnahmen und diese ihre Beute den Schwyzern schenkten. Sie zeigten dadurch, wem sie ihre bisherigen Siege zu verdanken glaubten; andererseits aber war jenes in den Monaten nach dem Sieg am Stoß so rasch anwachsende, auf die Machtstellung der Appenzeller gestützte Bündniß ob dem See, in seiner scharfen Richtung gegen das Herrenthum, nichts Anderes, als ein weiterer Ausbau jener Volksfreiheit, wie sie Schwyz durch

die den Appenzellern gebotene Hülfe zuerst bei diesen selbst hatte haben wollen.

Damit sind wir jedoch nun auch schon jenen Fragen nahe getreten, welche die von uns zu schildernden zehn Jahre in erster Linie beherrschten. Lag die Kraft der schweizerischen Eidgenossenschaft, gegenüber anderen ähnlichen Gliederungen, von vorne herein darin, daß Länder und Städte, bäuerliche und bürgerliche Gemeinwesen sich in den verschiedenartigen seit einem Jahrhundert abgeschlossenen Bündnissen die Hand gereicht hatten und daß in dieser Art neben den von Anfang an reichsunmittelbaren Orten auch Anfangs minder berechnigte Bundesglieder zur gleichen Geltung emporzusteigen vermochten, so bargen andererseits genau dieselben Verhältnisse auch nicht zu unterschätzende Gefahren. Denn in den ungebundeneren Gestaltungen der Landsgemeinde-Einrichtungen konnte ein stürmischer Volkswille viel leichter durchdringen und die Gesamtheit in oft ungeahnter Raschheit auf neue Bahnen mitreißen, während in der geschlosseneren Form der städtischen Ordnungen die Stätigkeit viel mehr verbürgt war. So war ja im vierzehnten Jahrhundert gerade der Schöpfer der den unteren Volksabtheilungen gerecht werdenden zürcherischen Zunftverfassung, Brun, in seiner Stellung als lebenslänglicher Bürgermeister in bestimmtester Weise für Zürich der Ausdruck jenes Willens gewesen, daß eine starke Gewalt die Leitung des neu geschaffenen Staatswesens auf einem bestimmt vorgezeichneten Wege fest halte. Eine demokratische Politik der Länder und dieser gegenüber aristokratisch gestaltete Forderungen der Städte mußten sich herausstellen, und in wesentlichen Fragen traten dann bei gegebenen Gelegenheiten die Lager nach beiden Seiten auseinander. Am ausgesprochensten aber durften die Forderungen der Volksfreiheit in demjenigen Orte lauten, in welchem von vorne herein die Festhaltung der Eigenschaften des Reichslandes mit großartiger Folgerichtigkeit durch trefflich befähigte bäuerliche Politiker aufrecht erhalten worden war, in jenem für die Eidgenossenschaft Namen gebend gewordenen Staate Schwyz. Die selbst bewußte Reichsstadt hingegen, die als erste ihrer Gattung zum Bunde der Eidgenossen beigetreten war, Zürich — denn Bern verfolgte ja doch immer voran seine eigenen burgundischen Ziele — empfahl sich zuerst als Vorfechterin der städtischen Politik. Diese beiden Auffassungen, die

eine wie die andere, suchten dabei selbstverständlich ihr Gebiet zu erweitern, neu in Betracht kommende Stücke eidgenössischen Landes nach ihrem Sinne einzurichten. Aber diese Wettbewerben riefen ebenso unumgänglich heftigen Streitigkeiten, und auf diesem Boden liegen die ersten ernsthaften Erschütterungen des inneren Friedens der Eidgenossenschaft.

Schon die erste allgemeine, die sämtlichen eidgenössischen Orte (dazu noch Bern's Bundesgenossin Solothurn) umfassende bundesrechtlich verpflichtende Urkunde, der sogenannte Sempacher Brief von 1393, spiegelt diese zeitweise freilich scheinbar schlummernden Widersprüche in sich ab. Sie schließt alle Selbsthülfe von Ort zu Ort oder von Person zu Person aus, und sie wehrt den einzelnen Orten als solchen, deren Angehörigen noch insbesondere, Kriege nach außen auf eigene Rechnung anzufangen. Vielmehr sollen hierüber zuerst, nach Inhalt der einzelnen Bünde, die zur Entscheidung berufenen Stellen eidlich, hinsichtlich der Nothwendigkeit der Kriege, ihre Erkenntniß abzugeben haben. Ganz deutlich geht diese Bestimmung wieder in erster Linie gegen friedenstörende Neigungen, welche weit eher von den Ländern, als von den Städten befürchtet werden konnten. Allem, was unter den Begriff der Freischaar fällt, sollte damit vorgebeugt werden. Und daß diese Schutzwehren nothwendig waren, beweisen die Wiederholungen solcher Verbote durch neue eidgenössische Tage. War 1397 zu Luzern eine Ordnung gemeiner Eidgenossen erlassen worden, mit dem Verbote, einen Angriff ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten zu thun, so wurde das 1401 erneuert, mit der Erweiterung, daß auch das Laufen in einen Krieg in gleicher Weise verboten sein solle.

Prüfen wir nun die einzelnen Fragen, wo solche Reibungen zwischen der Politik der Städte und der Länder sich ergaben, näher.

Durch den Vierwaldstätterbund von 1332 war die Stadt Luzern besonders eng mit den drei Ländern verknüpft; Einwirkungen der Bundesgenossen auf einander waren in dem Vertrage vorgesehen, die dem freieren Bündnisse, welches Zürich 1351 abschloß, ferne lagen. Es mußte also ganz besonders bedenklich sein, wenn in einer bestimmten Frage Irrungen zwischen Luzern und seinen Verbündeten oder auch nur einem derselben zu Tage traten. Das war aber seit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts der Fall zwischen dieser Stadt auf der einen, Schwyz auf der anderen Seite.

Zwei Gemeinden am Fuß des Rigi, Gersau und Weggis sammt Biznau, waren schon durch den Vierwaldstätterbund in den Mitgenuß des Bündnisses zwischen der Stadt und den drei Ländern hereingenommen worden. Doch hatte seither die näher an Luzern liegende Gemeinde, Weggis, dadurch, daß mittelst Ankauf der Vogtei die Landeshoheit an Luzern überging, das Mißgeschick, in eine ungünstigere Rechtsstellung hinabgerückt zu sein. Zugleich jedoch sah auch Schwyz durch diese Verschlechterung des Rechtsverhältnisses der Weggiser seinen demokratischen Machtbereich zum Vortheil der verbündeten Stadt verringert, und es wollte deswegen nicht von den Landleuten von Weggis lassen. Mit dem Jahre 1395 beginnen die Erörterungen hierüber zu entbrennen. Luzern fordert, daß die Eidgenossen die von Schwyz zur Lösung ihres Verhältnisses gegenüber Weggis veranlassen sollten, und die so gänzlich zwieschlächtige Stellung der Leute von Weggis findet besonders in der Frage des von Luzern geforderten Eides und in derjenigen der Mahnung zu Kriegszügen ihren peinlichen Ausdruck. Ein von Uri und Unterwalden gefällter schießrichterlicher Spruch aus dem Jahre 1395 genügt nicht, wie neue Erörterungen von 1403, von 1406 zeigen. Noch lange dauert die Streitfrage fort, während freilich für Luzern die thatsächliche Grundlage der Hoheit, der Besitz der Vogtei über Weggis, unbestritten bleibt.

Allein seit dem Jahre 1404 war jetzt diese Angelegenheit hinter einer wichtigeren Streitsache, wo abermals Schwyz voranstand, ganz in den Hintergrund geschoben. Dieses neue Zerwürfniß bezog sich auf jenes Glied der Eidgenossenschaft, welches die Ursache des drohenden Zwiespalts zwischen den Eidgenossen auch in seinem eigenen staatlichen Aufbau barg und deswegen beim Ausbruche von inneren Streitigkeiten die Eidgenossenschaft selbst in die ärgste Entzweiung bringen mußte, weil ja jedes der beiden Lager hier ein Spiegelbild seiner selbst vorfand. Innerhalb des kleinen Staatswesens von Zug nämlich stand der Stadtgemeinde in der anderen Landesabtheilung, im Amte — den Landgemeinden Baar, Megeri und der Gemeinde ab dem Berge, dem jetzigen Menzingen — ein Abbild der den Landsgemeindeorten entsprechenden Gliederungen gegenüber.

Zwischen Stadt und Amt war Zwist darüber ausgebrochen, ob Banner, Insignel und Briefe in der Stadt oder auf dem Lande

aufbewahrt werden sollten. Der Streit waltete also darüber, ob die Kriegsführung der Zuger von einem Städter oder einem Angehörigen der Dörfer zu leiten sei, und ob Kanzlei und Archiv sich innerhalb oder außerhalb der städtischen Mauern befinden sollten. Es handelte sich kurzweg um das Vornwägen der aristokratischen oder aber der demokratischen Grundsätze in diesem eidgenössischen Orte. Es braucht nicht betont zu werden, daß das ja ohne dies unmittelbar angrenzende Schwyz den Ansprüchen des Amtes günstig gesinnt war, und das mußte um so mehr der Fall sein, als ja Zug nach jener früher erwähnten Preisgebung durch die Eidgenossen an Oesterreich, im Frieden von 1355, einzig und allein durch das Eingreifen von Schwyz etwa zehn Jahre nachher wiederum von Oesterreich frei geworden war. Allerdings hatte dann Zug thatsächlich von da an sich in Abhängigkeit von Schwyz befunden, und vierzig Jahre hindurch setzte Schwyz, eben bis zum Jahre 1404, aus seinen Angehörigen Ammänner über Zug ein. Die Zuger hatten das Recht einräumen müssen, daß die Schwyzer sie als ihr Land besetzten und entsetzten. Bei dem inneren Streit von 1404 nun, als die Stadt die Forderung wegen Banner und Sigel abschlug, wurde durch die Stadt dem Amte Recht auf die Verbündeten Zug's von 1352 geboten, das heißt also, auf die Städte Zürich und Luzern und auf die drei Länder. Die Landgemeinden sträubten sich entschieden dagegen, worauf weiterhin die Stadt jene fünf Orte aufforderte, daß sie nunmehr nach Wortlaut der Bünde die trotzigsten drei Landgemeinden mahnen möchten. Doch jetzt trennte sich Schwyz, in der bestimmten Absicht, die demokratische Sache des äußeren Amtes einseitig zu unterstützen, von seinen Eidgenossen und schloß sich der Mahnung der übrigen vier Orte nicht an. Ja, als das äußere Amt nach Selbsthilfe griff und die Stadt Zug im nächtlichen Ueberfalle einnahm, leisteten Zuzüger aus dem schwyzerischen Volke, ehe nur hier eine Landgemeinde über die Rechtsfrage hatte sprechen können, bei dieser Gewaltthat Hilfe. Die Stadt Zug lag unter dem harten Drucke der Waffen und mußte versprechen, dem einseitigen Entscheide von Schwyz, zu Gunsten des Amtes, zu gehorchen. Aber in diesem Augenblicke nahmen sich die vier anderen beteiligten Orte, welche durch diese Willkür gleichfalls beleidigt waren, der mißhandelten Stadt an. Sofortige Wiederbesetzung derselben durch die Luzerner

und Versammlung der gesammten Kriegsmacht aller vier Orte angeichts von Zug wurden angeordnet, und an diesen entscheidenden Schritten nahmen die beiden Länder Uri und Unterwalden ganz so gut Theil, als die zwei Städte Zürich und Luzern. Durch ihre offene Gewaltthätigkeit hatten die Schwyzer also auch ihre ältesten Bundesgenossen von sich zurückgestoßen. Aber allerdings lag nun die Gefahr eines inneren Krieges vor. Falls Schwyz nicht nachgab, sondern das äußere Amt in seinem Ungehorsam noch fortan unterstützte, konnte aus diesem Zuger-Handel die Sprengung der Eidgenossenschaft entstehen.

Doch schon fügte sich das Amt den bei Baar bewaffnet versammelten Eidgenossen und versprach eidlich, sich deren Spruch zu unterwerfen. Für den gänzlichen Frieden aber, nämlich dafür, daß auch Schwyz verspreche, sich dem Ausspruche der vier Orte in der Zuger Frage zu unterziehen, trat die freundliche Vermittelung der zwei unbetheiligten eidgenössischen Orte, von Bern und von Glarus, und der zwar nicht zur Eidgenossenschaft zählenden, aber doch schon zu wichtigen Verträgen herbeigezogenen Stadt Solothurn ein. Durch diese Vermittler erhielten die vier Orte eine zufriedenstellende Zusage der Schwyzer, und darauf wurden die gerüsteten, im Zuger Lande lagernden Truppen entlassen. Weil Schwyz darein eingewilligt, einem Rechtstage der vier Orte sich zu fügen, konnte jetzt ein solcher nach Beggenried ausgeschrieben werden, und am 7. November fällten einundzwanzig Boten der daselbst versammelten vier Orte — an ihrer Spitze Johannes Meyer von Knonau, Altburgermeister von Zürich — den gegen Schwyz gerichteten Spruch: — die Schwyzer sind wegen des Ueberfalls der Stadt Zug zu einer Geldbuße von tausend Gulden an die Kriegskosten und an die Beschädigten verurtheilt, und ihre Gewalt über die Stadt Zug, sowie ihre einseitigen Landrechte mit den Landleuten des äußeren Amtes, sind aufgehoben. Zehn Tage später sprechen dann die gleichen Boten in Zug gegen das äußere Amt, daß Banner, Siegel und Briefe in der Stadt Zug verwahrt werden sollten, und im darauffolgenden Frühjahr 1405 traten noch weitere Verfügungen, besonders auch von Geldstrafen, gegen das Amt ein. — Damit war Schwyz in seinem Angriffe zurückgeschlagen, und so hatte jener erste Bürgerkrieg der Eidgenossen ein glimpfliches Ende gewonnen.

Aber das waren ja nun die gleichen Jahre, von 1403 an, in welchen Schwyz jenes äußere Bollwerk der Volksfreiheit nach dem Bodensee und gegen Schwaben hin, in Gestalt der fecken Kriegsführung der Appenzeller, geschaffen hatte. Das Schwyzer Landrecht mit den Landleuten von Appenzell, von 1403, hatte in seiner Absicht die allergrößte Aehnlichkeit mit jenem einseitigen Einverständnis zwischen Schwyz und den Zuger Landgemeinden von 1404. Es war selbstverständlich, daß der Landvogt der mit den Eidgenossen in Frieden stehenden österreichischen Herrschaft mit großem Mißtrauen auf diese Verbindung hinblickte, und nur wenige Tage vor dem für die Appenzeller so glücklichen Gefechte bei Bögelisegg ließ sich Zürich durch denselben mahnen, eine Obmannschaft über die Frage zu besetzen, ob nicht diese Aufnahme der Appenzeller in das Schwyzer Landrecht dem Friedebriefe mit Oesterreich von 1394 widerspreche. Das war im Mai 1403 gewesen; aber in der Mitte des Novembers erfolgte geradezu eine neue Erklärung von Zürich, daß jene Annahme der Appenzeller zu Landleuten von Schwyz ohne der Eidgenossen Wissen und Willen geschehen sei: — die Eidgenossen und Zürich seien deswegen schon oft zusammen gekommen, und ihre Boten hätten den Schwyzern einhellig und ungescheut gesagt, daß in der Sache von Appenzell den Schwyzern nicht weiter gerathen und geholfen werden solle, als die geschwornen Bundbriefe aussagen. Jetzt also vereinbarten sich die von Zürich abermals, bei dieser Erklärung bestimmt bleiben zu wollen, und mehr als zwei Jahre später, in December 1405, bestätigte der Rath diesen seinen Entschluß.

Indessen mußten auch noch andere Beobachtungen, welche den Städten sich aufdrängten, das Mißtrauen gegenüber Schwyz aufrecht erhalten. — Allerdings war nun jener Beggenrieder Spruch von 1404 gegen Schwyz gefällt; aber die Schwyzer wollten das gegen sie ausgesprochene Urtheil nicht anerkennen, den Spruchbrief nicht besiegeln, und wirklich ist schließlich — das Ende dieser Frage liegt über unsern Zeitraum hinaus — Schwyz in dieser seiner hartnäckigen Weigerung und in seinem Abschlage der Bezahlung des Strafgeldes siegreich geblieben. Außerdem ist ferner zu sehen, daß Schwyz, wenn auch in der Hauptsache zurückgewiesen, seine Anzettlungen im Bereiche von Zug dennoch fortsetzte. Es muß mit den Leuten der Herrschaft Cham, welche als Heute aus dem

Sempacher Kriege, trotz des Friedens von 1394, thatsächlich bei der Stadt Zug verblieben war, gleichfalls ein Landrecht abgeschlossen haben; denn 1410 wurden die Schwyzer durch Luzern gemahnt, nun endlich die Chamer aus dem geschlossenen Landrechte zu entlassen und die von Zug in dieser Sache nicht weiter zu bekümmern.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Städte innerhalb der Eidgenossenschaft sich durch dieses Gebahren des vornehmsten unter den Ländern dazu aufgefordert fühlten, für ihre Sicherheit zu wachen, ihre eigenen Vortheile ebenfalls bestimmter zu verfolgen, sich ihrerseits zu sichern.

Im Frühjahr 1405, nur wenige Monate nach dem Ausgange des Zuger-Handels, waren Boten der drei eidgenössischen Städte Zürich, Bern und Luzern und dazu solche von Solothurn, um Anträge der Herrschaft Oesterreich über eine engere Verbindung mit derselben zu erörtern, versammelt. Freilich gingen dann die Vorschläge der Herrschaft in ihrem Ansinnen jedenfalls zu weit; wenigstens gewann die Sache keinen weiteren Verlauf. Aber daß die Städte Bern und Luzern, welche bis dahin nicht unmittelbar miteinander verbündet waren, sondern bloß durch die beiden Städten gemeinsamen Beziehungen zu den drei Ländern unter sich zusammenhingen, daran dachten, zwischen sich selbst eine directe Vereinigung zu schließen, das geht aus einem Projecte aus dem folgenden Jahre 1406 hervor. Bern seinerseits hatte inzwischen wieder seine wohlausgedachten Verbindungen im eigenen Bereiche ergänzt, zuerst im Jahre 1400 durch ein zwanzigjähriges Bündniß von seiner und von Solothurn's Seite mit der Stadt Basel, und dann eben im gleichen Jahre 1406 durch Burgrechtsverträge sowohl mit dem Herrn zu Neuenburg, dem Grafen Konrad von Freiburg, als mit der Stadt Neuenburg. Man darf also wohl annehmen, daß Luzern mehr, als die burgundische Schweizer-Stadt, auf eine solche Verstärkung, wie sie in jenem Plane vom 5. August 1406 vorgesehen war, sich angewiesen sah. Im Jahre 1411 endlich wünschte hinwiederum Bern's Bundesverwandte, Solothurn, geradezu in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden. — Wir sehen aus allen diesen Erscheinungen, wie in diesen Jahren die Absichten der Städte, sich unter einander zu finden, sich näher zu treten, bestimmte Gestalt gewinnen, ohne daß



dieselben freilich mehrfach über die Gestalt von Entwürfen hinaus gedeihen.

Bestimmtere Kunde über anscheinend zusammenhängendere Pläne liegen dagegen hinsichtlich der Berechnungen von Zürich vor.

Der Umstand ist uns bereits bekannt geworden, daß der Rath von Zürich mit besonderer Bedenklichkeit auf die Appenzeller-Politik der Schwyzer hinblickte und den Vorstellungen der österreichischen Beamten hierüber ein geneigtes Ohr lieh. Aber ferner scheint auch ein Zeugniß dafür vorzuliegen, daß Zürich mit Bewußtsein einen eigenen Schritt that, um das demokratische Lager zu schwächen und einen nächsten Gesinnungsgenossen von Schwyz ab mehr auf seine Seite hinüber zu ziehen.

Die Glarner hatten in ihrem 1352 mit der Stadt Zürich und den drei Ländern abgeschlossenen ewigen Bündnisse, welches nach der Schlacht bei Näfels wieder in Kraft erwachsen war, keine gleichberechtigte, sondern eine gegenüber den Bundesgenossen verminderte Stellung inne. Und jetzt kam 1408 der vornehmste Verbündete der Glarner, eben Zürich, ihnen entgegen, und die Stadt bot dem Lande am 1. Juli einen neuen auf Gleichberechtigung beruhenden Bund, welcher ohne anderes eine sittliche Verpflichtung der Glarner gegenüber Zürich bedingen mußte. Wenn man sieht, daß fünf Jahre früher auch Glarner Zuzüger neben den Schwyzern den Appenzellern im Kampfe um deren Freiheit geholfen hatten, so liegt hier deutlich die Absicht der Zürcher vor, die Glarner aus der allzu weit gehenden Anlehnung an die Schwyzer zu lösen, und man erinnert sich andererseits an jene durch die örtliche Lage bedingte Rücksicht, welche die Handelsstadt auf das dem Linthwege und dem Walensee so nahe liegende Land Glarus nehmen wollte.

Doch auch noch weitere politische Pläne Zürich's treffen hier mit hinein.

Ohne alle Frage ist in diesen von so entgegengesetzten Gedanken bewegten Jahren der Vertreter der größten an den Grenzen der eidgenössischen Orte liegenden Macht alteinheimischen Adels, jener Graf Friedrich von Toggenburg, welcher dann der letzte seines Geschlechtes bleiben sollte, eine der merkwürdigsten Erscheinungen. Mit bewundernswerther Geschicklichkeit verstand er es, unter Ausnützung verschiedener günstiger Gelegenheiten sein Gebiet

zu erweitern, während das Glück seiner Standesgenossen sonst fast durchgängig zurücksank. Mitten inne zwischen Habsburg-Desterreich und den Eidgenossen stehend, der unmittelbarste Grenznachbar der Appenzeller, dieser stürmischen Vorkämpfer rücksichtsloster Volksfreiheit, mußte Graf Friedrich überall flug sich durchzuschmiegen, der Gefahr, zwischen den Gegensätzen zermalmt zu werden, sich zu entziehen und dazu noch Gewinnste zu machen. So bahnte er sich denn auch geschickt den Weg zwischen den beiden Lagern innerhalb der Eidgenossenschaft selbst. Natürlich stand er da an sich den Städten und in erster Linie der zumeist benachbarten, dem schon längst dem Toggenburgischen Hause befreundeten Zürich, näher, und so hatte er schon 1400, noch ehe er, durch den Tod seines Oheims, Erbe aller Toggenburger Gebiete geworden war, ein Burgrecht auf achtzehn Jahre hinaus mit der Stadt Zürich abgeschlossen. Aber nun folgten die Appenzeller Wirren, und der Graf mußte noch mehr darauf denken, sich auf den Fall gefährlicherer Bedrohung einen Rückhalt zu verschaffen, obschon er andererseits auch jetzt noch, trotz der äußeren Gegnerschaft gegen die Appenzeller, denselben möglichst wenig entgegen zu treten, eine Reizung derselben zu vermeiden verstand. Immerhin sehen wir, daß er — bezeichnender Weise nur kurze Wochen vor der Schlacht am Stoß — gegenüber Zürich einen neuen Burgrechtsbrief am 1. Juni 1405 aufstellte, wieder auf achtzehn Jahre, während doch jene ersten achtzehn Jahre noch lange nicht abgelaufen waren. Aber auch mit den Schirmern der Appenzeller, dem Lande Schwyz, kann der Graf in dieser gleichen Zeit nicht auf feindseligem Fuße gewesen sein. Denn es ist nicht zu übersehen, daß die früher erwähnte Eroberung der Mittelmarch und deren Schenkung durch die Appenzeller an Schwyz im Herbst 1405 nur denkbar war, wenn der Graf den dafür nothwendigen Durchzug der Appenzeller durch sein Gebiet zugelassen hatte. Er wird wohl richtig erwogen haben, daß, bei der Nachbarschaft ererbter und als Pfandschaft gewonnener Gebietstheile, an den erweiterten Grenzen von Schwyz gegen die toggenburgische Obermarch eine solche Zurückhaltung geboten sei. Vielleicht hat aber schon damals den klugen Herrn der Plan erfüllt, später bei gegebener Gelegenheit auch mit Schwyz in einen Vertrag einzutreten. Jedenfalls zwar waren dem Grafen von Toggenburg seine Beziehungen zu Zürich wichtig genug, und ebenso

durfte den Zürchern dieses ihr Burgrecht in Anbetracht der Herrschaftstellung des Grafen, vom obersten Ende des Zürcher Sees aufwärts bis nach Rätien, als sehr bedeutend erscheinen; doch bei einer so sehr den verschiedenen Gegensätzen ausweichenden Politik, wie diejenige des Grafen schon jetzt war, erschien es dennoch zweifelhaft, ob er auf die Dauer als ein sicherer Verbündeter Zürich's betrachtet werden dürfte.

Nach einer gewissen Seite hin war nun allerdings bis zum Ende der Zehner Jahre das eine Zeit lang durch die Siege der Appenzeller so bedenkliche Uebergewicht der demokratischen — sagen wir der schwyzerischen — Politik verringert. Denn in den ersten Tagen des Januar 1408 erlitten die Appenzeller vor Bregenz eine bedenkliche Niederlage; der Bund ob dem See fiel jetzt auseinander; sogar die für das Land Appenzell selbst gewonnene freiheitliche Stellung war durch einen Rechtspruch des Reichsoberhauptes, des Königs Ruprecht, ernsthaft bedroht. Das Land Appenzell, welches eine Zeit lang der Vorort einer neuen großen Eidgenossenschaft im Osten werden zu können schien, mußte sich schließlich Ende 1411 glücklich preisen, in ein Burg- und Landrecht, welches eine nur sehr untergeordnete Stellung den neuen Verbündeten einräumte, von den sieben östlichen Orten aufgenommen zu werden. Die einseitigen Pläne von Schwyz, wie sie 1403 in jenem Landrechte zum Ausdruck gekommen waren, erschienen derart beseitigt; denn Schwyz war nun nur noch einer von sieben Verbündeten der Appenzeller und hatte auch die Städte Zürich und Luzern dabei an seiner Seite. Ueberdies aber kam im nächsten Jahre 1412 noch der Umstand hinzu, daß ein weiteres städtisches Gemeinwesen, Burgermeister und Rath von St. Gallen, von den gleichen sieben Orten in Burg- und Landrecht aufgenommen wurde. Ein alleiniger gebietender Einfluß der Schwyzer nach dem Bodensee hinaus war damit dauernd verunmöglicht.

In den Jahren, welche wir bisher gemustert haben, waren die eidgenössischen Waffen zum Behuf der Ausdehnung der Grenzen nur einmal, bei jenem schon erwähnten Zuge von 1403 über den St. Gotthard, und zwar nur durch Uri und Obwalden, getragen worden: wir sahen bereits, aus welchen Gründen sich das mächtigste der drei Länder, Schwyz, von diesen Angelegenheiten ferne

gehalten hatte. Allein nachdem einmal der Machtbereich bis an den unteren Ausgang von Livinen vorgeschoben worden war, lag es sehr nahe für die neuen Gebieter des Thales, ihren Blick noch weiter flussabwärts zu richten.

Die Frucht solcher Berechnungen war das 1407, am 21. August, abgeschlossene Landrecht der freien Herren von Sax zu Masoy als der Inhaber der Beste Bellenz mit den Ländern Uri und Obwalden. Danach sollten die Besten und Schlösser zu Bellenz, das will sagen, der Schlüssel zum Tessinthale und ferner nicht bloß zum St. Gotthardpasse, sondern auch zu zwei wichtigen rätschen Bergübergängen, den Urnern und Obwaldnern jederzeit offen gehalten werden, und weder ein Verkauf noch eine Verpfändung sollte hiebei ohne Wissen und Willen der zwei Länder stattfinden.

Und abermals war es eine naheliegende Folge der Stellung der beiden am obersten Laufe des Tessin gebietenden eidgenössischen Orte, daß sie gezwungen wurden, vom Bedrettothale her über den Paß von S. Giacomo nach dem Eschenthal einzugreifen. Im Sommer 1410 war es wegen Viehraubs, von Seite der unter mailändischer Hoheit das Eschenthal beherrschenden Edelleute zum Nachtheile der Liviner, zu Streitigkeiten gekommen; die Urner wurden bei ihrer Rechtsverwahrung grob abgewiesen, und nun mahnten die beiden Länder ihre Eidgenossen. Doch noch ehe der regelrechte Zuzug hatte aufbrechen können, war schon eine Freischaar aus den beiden Ländern über die Berge gegangen, und das Wesentlichste war bereits gethan, als die Banner eintrafen. So war nun, drei Jahre nach der Sicherung von Bellenz, auch der Schlüssel zu den Bergpässen auf der Abendseite des Langensees, insbesondere nach dem Wallis hinüber, Domo d'Issola, von den Eidgenossen gewonnen. Die Eroberer vermochten jetzt den Weg vom Simplon her nach dem Mailändischen hinaus zu sperren, und sie richteten sich endgültig in der neuen Erwerbung ein. Jene Ordnung, die schon 1403 für Livinen gewählt worden war, die unvertheilte Belassung des Erwerbes als gemeinsames Eigenthum, wurde hier, nur in noch größerem Maßstabe, wiederholt; denn die Herren von Livinen nahmen nun ihre hilfreichen Bundesgenossen, nämlich Luzern, Zug und Glarus, in den Besitz des Eschenthales mit auf. Zürich dagegen, obschon es an dem Kriegszuge seiner Eidgenossen sich theiligt, wollte von einer Mitherrschaft in so großer Entfernung nichts

wissen. Doch abermals war auch Schwyz ohne Antheil an einer Angelegenheit, welche die beiden anderen Länder Uri und Unterwalden in allererster Linie betraf. Freilich lag nun auch die Last der Verpflichtung, den ferne gelegenen Besitz mit allen Mitteln festzuhalten, den Zürchern und Schwyzern nur in so weit ob, als sie ihre Bundestreue gegenüber den fünf im Besitze stehenden Orten bewähren wollten. Denn schon in der Weihnachtszeit des gleichen Jahres 1410 war ein Anschlag gegen den von den Eidgenossen zu Domo d'Uffola eingesetzten Richter und dessen wenige Söldner durchgeführt worden, und am Ende des Jahres, sowie in den ersten Wochen von 1411 wurde jetzt auf mehreren eidgenössischen Tagen zu Luzern eifrig berathen, was wegen des Eschenthales zu thun sei. Rüstungen wurden durchgeführt, und ein nicht unbeträchtliches Heer aller sieben östlichen Orte vollführte nunmehr verschiedene kriegerische Thaten im Eschenthale. Es ging ernsthafter zu, als beim ersten Feldzuge; mehrere Thürme wurden nach einander genommen und 'gebrochen. So wurde die Herrschaft der Eidgenossen hergestellt, und in geschickter Wahl der Person setzten sie jetzt nach dieser zweiten Eroberung einen Einheimischen als Richter ein, als das Heer wieder zurückging.

Diese Besitzergreifungen der Eidgenossen in den Thälern des Tessin und der Tosa waren innerhalb des Machtbereiches des mailändischen Staates geschehen, und aus diesem Gegensatz gegen die Herrschaft der Visconti ergab sich nun wegen einer damit zusammenstreichenden Richtung der damaligen deutschen Reichspolitik eine gleicher Richtung entsprechende Verbindung zwischen den Eidgenossen und der höchsten Reichsgewalt.

In deren Besitz befand sich, als Nachfolger König Ruprecht's, seit 1410, der König von Ungarn, Sigmund aus dem Lükelburgischen Hause. Ein phantastischer, von hohen Gedanken erfüllter, aber dabei zu sehr in vielerlei Thätigkeit sich zersplitternder, unruhiger Geist, hatte er die Absicht, ganz besonders auch in Italien einzugreifen, und er wollte, nachdem er eben erst einen wechselvollen Krieg gegen Venedig geführt, das lombardische Land der deutschen Oberhoheit wieder unterwerfen, voran den Herzog von Mailand zur Anerkennung der deutschen Königsgewalt zwingen. Innere Wirren in Mailand, welche nach dem Tode des gewaltigen Herzogs Johann Galeazzo, seit 1402, in der Zeit der Minder-

jährigkeit seiner drei Söhne ausgebrochen waren, schienen der Einmischung Sigmund's zu rufen. Als ein Waffenstillstand mit Venedig abgeschlossen war, nahm sich also König Sigmund der mailändischen Dinge immer eifriger an, während er 1413 durch Tirol und Currätien sich dem lombardischen Gebiete näherte.

Zugleich aber suchte nun Sigmund die Eidgenossen zur Hülfeleistung gegen Herzog Philipp Maria Visconti zu gewinnen. Schon im Juli 1413 hielten dieselben einen Tag zu Luzern, um dem Könige auf eine hierüber geschehene Anfrage zu antworten, und dann gingen Boten von Zürich und Bern, sowie von Solothurn, nach Meran, wo der König die Freiheiten dieser Städte bestätigte. Als Sigmund dann im August und bis in den September hinein in Cur sich aufhielt, wurde ein Tag der acht Orte daselbst mit ihm abgehalten, wobei derselbe von ihnen ganz bestimmt eine Zusage zur Hülfe gegen Mailand beehrte, und Anfang September fand wieder ein eidgenössischer Tag in Luzern statt, wo mit Boten des Königs wegen der gegen Mailand beehrten Hülfe verhandelt wurde. Allein obschon der König stets gegenüber dem Ungehorsam des Herzogs die Treue der Eidgenossen, ihr Festhalten am Reiche in das Licht stellte, und wenn auch, wie wir wissen, wenigstens für die am Eschenthale beteiligten Orte bestimmte Ursachen gegen Mailand vorliegen mochten, so lehnte doch dieser Tag in Luzern eine sichere zusagende Antwort ab. Man wollte dem Könige nach Cur antworten, es passe den Eidgenossen nicht, einen so weiten Weg auf dergleichen Sorge erweckenden Pässen mit einem regelrechten Heere zu ziehen, und sie wollten nur Freiwillige, wenn diesen Sold geboten würde, dem Könige zulaufen lassen. Damit gab sich Sigmund zufrieden und rückte dann im October nach Vellenz hinüber. Allerdings fand er nun hier sechshundert eidgenössische Gesellen vor; aber da es an Geld für den Sold mangelte, liefen dieselben, nachdem sie den König noch über den Monte Genere begleitet und abermals vergeblich auf ihre Löhnung gewartet hatten, von Tesserete weg auseinander, und auch die beim Könige befindlichen Boten von Zürich, Bern und Solothurn vermochten die Söldner nicht wieder zurückzubringen.

So war Sigmund ohne ausreichende Macht, und er sah sich in der Lombardei in diesem Winter, von 1413 auf 1414, auf Verhandlungen angewiesen. Da konnte er nun seine unleugbare staats-

männische Geschicklichkeit darlegen, und es gelang ihm besonders, die Bedrängniß des Papstes Johann XXIII. auszunützen, und durch Zusicherungen, welche demselben abgewonnen wurden, den Boden für das neue allgemeine Concil von Constanz zur Abhülfe des Schisma's zu bereiten. Sonst freilich wurde die Königsgewalt mehrfach bedenklichen Demüthigungen ausgesetzt. Sigmund gelangte nur zu einer sehr formalen Anerkennung seiner Oberherrlichkeit, und die mit Philipp Maria angeknüpften Unterhandlungen führten, wenn auch die Feindseligkeiten zunächst zurücktraten, nicht zur Oeffnung der Thore Mailand's. Der König mußte sich mit der Anerkennung durch die kleineren lombardischen Fürsten begnügen. Besser gelang es ihm im oberen Polande. Von da, aus dem Piemont her, kam er in der Mitte des Sommers 1414 über den großen St. Bernhard und am Genfer See vorbei wieder auf den Boden der Eidgenossenschaft nach Bern, wo er am 3. Juli in der glänzendsten Weise aufgenommen und auch von den eidgenössischen Boten begrüßt wurde. Uebermals forderte jetzt der König von den Eidgenossen Hülfe wider Herzog Philipp Maria, da er offener Feind des Reiches und demselben ungetreu sei. Bern sagte auch wirklich seine Unterstützung zu, und nach der Vorschrift, welche Zürich seinen Boten auf einen Tag zu Luzern Mitte Juli mitgab, scheint eine ähnliche günstige Stimmung auch hier vorhanden gewesen zu sein. Doch schon hatte inzwischen Sigmund nach einem dreitägigen Aufenthalte Bern verlassen und war über Solothurn und Basel, bis wohin ihn noch die eidgenössischen Boten begleiteten, rheinabwärts zur Krönung nach Aachen gereist. Die Pläne eines Krieges jenseits des Gebirges waren vertagt.

Eben diese Anwesenheit König Sigmund's im Juli 1414 in Bern und noch mehr die Beschaffenheit der Zusammensetzung seiner damaligen fürstlichen Umgebung erwecken nun aber, wenn man damit die Verhältnisse der seit 1411 von Neuem am Eschenthal beteiligten eidgenössischen Orte vergleicht, eigenthümliche Bedenken. Es waren nämlich inzwischen in den Angelegenheiten des Eschentals abermals sehr wesentliche Veränderungen eingetreten.

Nach der Herstellung der eidgenössischen Beherrschung von 1411 müssen schon 1412, nach den Verhandlungen zweier Tage zu Luzern im Frühjahr und im Herbst, welche nur leider viel zu wenig erhellt sind, zu schließen, neue Besorgnisse nicht nur gegen-

über den Eschenthalern, sondern auch gegenüber den Wallisern geherrscht haben, und besonders die von Schwyz begehrten, vor denen von Wallis sicher zu sein; es ist von der Möglichkeit des Beschlusses, einen Zug nach Wallis zu thun, im September des Jahres die Rede. Wenn man aber aus nachher folgenden klarer erhellten Thatsachen einen Rückschluß thun darf, so waren es wohl nicht die seit 1403 ja mit eidgenössischen Orten in Verbindung stehenden Walliser Landleute, vor denen man sich fürchtete, sondern der der Volksfreiheit überhaupt feindselige Adel dieses Landes. Es lag sehr nahe anzunehmen, daß dieser und daß besonders auch die seit kurzer Zeit mit dem von den Aarou abhängigen Bischofe noch enger verbundene gräfliche Herrschaft von Savoyen nur mit großem Mißvergnügen die Einnistung der Eidgenossen am jenseitigen Abhange des Simplon und die dadurch eingetretene Trennung des Wallis von Italien gesehen hatte. Von Wallis her ließ sich eine neue Störung der eidgenössischen Machtstellung in Domo d'Ossola erwarten, ohne daß dabei nothwendiger Weise ein Einverständnis zwischen Savoyen und Mailand vermuthet werden mußte.

Dieses unerwünschte Ereigniß trat im Jahre 1414 — man nimmt wohl richtig an: gleich im Frühjahr, jedenfalls vor Mitte Juli — wirklich ein. Der Graf von Savoyen, Amadeus VIII., griff ein, indem er „den von Ziefrün“, wie er in der Schweiz genannt wurde, zum Hauptmann nahm und dieser sein Kriegsvolk das Wallis hinauf führte, wobei er durch das Haupt des Hauses Aarou, Gitschard, den Landvogt im Wallis, unterstützt wurde; auch der Bischof, als Nefte des Landvogtes, muß einverstanden gewesen sein. Gitschard begleitete die savoyische Heerschaar sieben Meilen weit durch das Wallis und besorgte die Lieferung der Nahrungsmittel für dieselbe. So zog der savoyische Hauptmann nach dem Eschenthal und nahm Domo d'Ossola in seine Hand, und in solcher Art war diese jenseitige Eroberung zum zweiten Male verloren gegangen.

Der Urheber dieser Verkürzung eidgenössischer Orte, Graf Amadeus, befand sich nun aber ganz gewiß nur wenige Wochen nach dem Ereignisse, Anfangs Juli des Jahres, als Begleiter König Sigmund's in Bern. Der Geschichtschreiber dieser Stadt weiß unter den anmuthigen Geschichten, die er bei Anlaß des königlichen Besuches reichlich vorbringt, auch zu erzählen, daß König Sigmund,



der savoyische Graf und der Markgraf von Montferrat zu Bern aus einem Glase tranken. Amadeus nun war ein Bundesgenosse Sigmund's gegen Mailand, und es lag dem Könige daran, daß nicht etwa wegen des soeben weggenommenen Eschenthal's die geschädigten eidgenössischen Orte einen Krieg anhöben. Darum hatte er von den Eidgenossen einen Aufschub in dieser Sache begehrt, und wenigstens die Städte — von Zürich weiß man es — wollten das thun und den König in dieser Sache ehren. Aber, von Bern ganz abzusehen, Zürich war ja am Eschenthal nicht betheilig, und es ist kein Zweifel, daß die inneren Orte den Verlust von Domo d'Osola peinlich empfanden. Den wegen ihrer nächsten Beziehungen zu den Angelegenheiten über dem St. Gotthard am meisten berührten Urnern ertheilte nun der König allerdings am 4. Juli zu Bern eine Bestätigung ihrer alten Gnaden und Freiheiten. Doch darf man wohl aus einer Erscheinung des nächsten Jahres den Rückschluß thun, daß Uri seine sehr bestimmte eigenartige Auffassung dieser Fragen beibehielt.

Zu der Zeit, als die Väter der Kirche sich zu der großen Versammlung in den letzten Monaten von 1414 in Constanz zusammenzufinden anfangen, um da die ärgerliche Kirchenspaltung zu beseitigen, schien für diese durch die Anwesenheit des Concils geehrten oberen Lande der Friede gesichert zu sein. Insbesondere war zwischen der österreichischen Herrschaft und den Eidgenossen dem Anscheine nach auf längste Zeit hinaus jeder Streit hinweggeräumt. Denn während noch 1409 Herzog Friedrich geglaubt hatte, seinen an die Gebiete der Eidgenossen angrenzenden Städten und Leuten im Aargau, im Thurgau und am Rheine im Hinblick auf einen möglicher Weise bald ausbrechenden Krieg Muth machen zu sollen, war im Jahre 1412 durch die acht Orte und die Stadt Solothurn, für alle ihre Angehörigen und auch für die Appenzeller, ein Friede über mehr als fünfzig Jahre hinaus, bis 1463, abgeschlossen worden. Es durfte gehofft werden, als König Sigmund nach seiner Krönung zu Aachen gleich vor Weihnachten 1414 zu Constanz eintraf, daß die Arbeiten der Kirchenversammlung in Ruhe vor sich gehen könnten.

Allein König Sigmund war schon seit mehreren Jahren aus sachlichen und persönlichen Ursachen mit dem Herzog Friedrich auf

gespanntem Fuße, und als nun im Frühjahr 1415 der unbesonnene Fürst in geradezu frevler Waghalsigkeit seine Sachen mit der verlorenen Angelegenheit des vom Concil verworfenen Papstes Johann XXIII. untrennbar vermischte, als Friedrich demselben aus seiner Zwangsstellung in Constanz zur Flucht verhalf und selbst dem Entwichenen nachfolgte, da war der König als Schutzherr der Kirchenversammlung und nach eigenen selbstsüchtigen Erwägungen gewillt, alle übeln Folgen dieses tollen Schrittes über den österreichischen Fürsten ergehen zu lassen. Am 1. April wurden Bann und Interdict über den Herzog und über sein Gebiet verhängt, und die Reichsacht gestaltete sich sogleich zur Aufforderung dazu, daß alle Gegner, welche etwas an dem unglücklichen Verfolgten zu rächen hatten oder etwas an ihm gewinnen wollten, auf die Lande des Herzogs sich stürzten.

Schon seit mehreren Wochen hatte König Sigmund auch bei den Eidgenossen um Hülfe gegen Friedrich geworben, und in den letzten Tagen des März liefen nun Zusicherungen von dieser Seite ebenfalls in Constanz ein, oder es wurden wenigstens Tage wegen der von dem Könige geforderten Hülfe abgehalten. Denn obschon sich die erwünschte Aussicht hier aufthat, in raschen Schlägen, weil ja alle Welt gegen den Herzog sich erhob, neue wesentliche Stücke jener einst im Zürcher Bunde von 1351 so kühn gezogenen Grenzen, an der Aare, am Rheine, zu gewinnen, so hatten doch die Eidgenossen, in Anbetracht des erst kürzlich auf lange Jahre hinaus geschlossenen Friedens, ernsthafte Bedenken. Allein König Sigmund beruhigte sie und befahl ihnen am 5. April geradezu die Theilnahme am Reichskriege, unter dem Gebote der Pflicht für König und Reich gegen den geächteten Herzog. Die Eidgenossen sollten fortan Alles, was sie von Oesterreich zu Pfand hätten, einzig dem Reiche zu lösen geben, und außerdem erklärte Sigmund alle österreichischen Herrschaftsrechte in den Gebieten derjenigen eidgenössischen Orte, welche nicht schon unmittelbar an das Reich gehörten, als erloschen.

So zogen denn die Eidgenossen, nachdem Sigmund ihre Rechtsbedenken so nachhaltig bekämpft und aufgehoben hatte, unter dem Reichsadler in den Aargau. Bern nahm für sich ein ansehnliches reiches Stück des Landes; Zürich, Luzern und die inneren Orte rückten an die Reuß vor. Dann vereinigte sich vor Baden, dem

Hauptplaz der österreichischen Verwaltung, die gesammte Rüstung, und nach Mitte Mai wurde die Festung auf dem Steine nach der Uebergabe der Stadt zerstört. Zu spät suchte nun der König, nachdem er die Unterwerfung des Herzogs erlangt, Gehalt zu thun und seine eigenen Zusagen einzuschränken. Allzu bestimmt hatte er dem Boten Zürich's vorher zu Handen der Stadt Zürich erklärt, daß, würden Schloß, Land oder Leute gewonnen, er diese zu besetzen und zu des Reiches Handen inne zu haben vergönne. Die Eidgenossen wollten sich im Besitze ihrer Eroberungen nicht mehr stören lassen.

Erst nach schwierigen Verhandlungen, in denen Sigmund seine Enttäuschungen und seinen Aerger nicht verhehlte, kam es zu Vereinbarungen, bei welchen wieder Graf Friedrich von Toggenburg als wesentlich Mitwirkender erscheint, nachdem er seinerseits auch für sich aus der Noth Friedrich's möglichst viel Vorthail gezogen hatte. Nicht wenig half ferner zur Verständigung die Verlegenheit des Königs mit, dem es für seine weltumfassenden Pläne, hinsichtlich der Herstellung der Kircheneinheit, an Geld mangelte. So verpfändete Sigmund den Bernern das von diesen allein eroberte Land an der Aare abwärts bis nach Brugg; den Zürichern dagegen ließ er für eine etwas geringere Geldsumme die von ihnen und den inneren Orten gemeinschaftlich eroberten Stücke des Aargaus. Am 18. December dann nahm Zürich diese Theilnehmer an der Eroberung, nämlich Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, in die Gemeinschaft der vom Könige verpfändeten Schlöffer, Städte und Landschaften, unter den ersten voran Baden, Mellingen und Bremgarten, sowie Bern als Theilnehmer an der Pfandschaft Baden auf. Diese Urkunde ist mit Recht als ein verhängnißvolles Schriftstück, als der eigentliche Stiftungsbrief der gemeinen Herrschaften, bezeichnet worden; denn es war doch etwas sehr anderes, die Auffassung solchen unvertheilten Eigenthums auf ferne abliegende, anders redende Bevölkerungen, wie das in Livinen und Esenthal der Fall gewesen, anzuwenden, oder aber diesen Rechtsmaßstab auf nahe angrenzende, der Abstammung nach völlig verwandte Landschaften zu übertragen. Jedenfalls war nun auf diese Weise insbesondere auch zwischen Zürich und Bern der bisherige störende Zwischenraum, welchen fremde Gebiete gebildet hatten, ausgefüllt.

Sehr bemerkenswerth ist es, daß in diesen Fragen wenigstens bei einem eidgenössischen Orte wieder eine gesonderte Auffassung sich darstellte. Uri nämlich zeigte sittliche und rechtliche Bedenken über diejenigen der anderen Eidgenossen hinaus. Die Urner betonten noch nach der Eroberung, daß sie nur von des Reiches wegen an dem Kriege theilgenommen hätten und an der Landtheilung nicht sich betheiligten wollten: die eroberten Landschaften seien dem Könige zu überlassen. Man wird mit der urnerischen Geschichtschreibung die Gewissenhaftigkeit dieser Auffassung ehren können, zugleich freilich auch das in solcher Ablehnung ausgesprochene eingeschränkte politische Verständniß hervorheben müssen. Allein in dieser Erklärung scheint noch viel mehr zu liegen. Es ist wieder ein Ausdruck klarer Unterscheidung der verschiedenen Eroberungsbereiche. Wie die Schwyzer für die Einnahme des Eschenthal's sich nur, soweit ihre Bundespflicht ging, heranziehen ließen und an Livinen ja ebenfalls gar keinen Antheil hatten, so wollten nun hinwieder die Urner, welche sich niemals einen Augenblick befanden, ihre Waffen erobernd über den St. Gotthard zu tragen, von diesen dargauischen Angelegenheiten nichts Weiteres wissen.

Beobachtungen, die sich uns schon im Bisherigen mehrfach so bestimmt aufgedrängt haben, von auseinander fallenden Gesichtskreisen sogar innerhalb der engeren Bereiche der Eidgenossenschaft, haben sich hier von Neuem dargelegt.

Wir haben den Zeitraum, dessen politische Grundgedanken hervorzuheben waren, nach dessen wesentlichsten Erscheinungen bis zum Ende durchgegangen. Allein wenigstens nach zwei Seiten hin bleibt uns noch festzustellen, daß Dinge, deren Anfänge uns hier begegneten, ihre unmittelbarste Fortsetzung in der nächsten Folgezeit fanden.

Der Karon-Handel, in welchem schon 1417 die verschiedenartigen Bundesbeziehungen, theils von Auswärtigen zu einzelnen eidgenössischen Orten, theils innerhalb der Eidgenossenschaft selbst, so bedenklich aufeinanderprallten, ist unleugbar die nothwendige Frucht der Walliser- und der Eschenthaler-Begebenheiten von 1414 gewesen. 1416 gewann man das Eschenthal, und damit zugleich noch weitere Gebietsstücke auf welschem Boden, von Neuem, und das gab nun zugleich den Anstoß zu festen politischen Verbindungen

auf ewige Zeiten, theils schon in diesem, theils im nächstfolgenden Jahre, zwischen den Zehnten des Wallis bis zur Stadt Sitten hinunter, diese selbst eingeschlossen, und den eidgenössischen Orten Luzern, Uri und Unterwalden. Gegen den Vertreter der Abeltgewalt im Wallis, Gitschard von Aaron, brach jedoch zu gleicher Zeit ein gewaltiger Sturm los. Der gefaßte Mann mußte entfliehen; aber er ging nun nach Bern, wo er ein Burgrecht hatte, und so entstand Krieg zwischen Bern und Wallis — das eine der schmucklosen Holzkreuze an der Landstraße oberhalb Ulrichen erinnert an einen Sieg der Walliser 1419 —, und damit lag auch die Gefahr eines Bruchs zwischen Bern und den mit den Wallisern neu verbündeten eidgenössischen Orten selbst vor<sup>1)</sup>.

Die andere Frage, deren Beginn schon zwischen den Jahren 1404 und 1415 enthalten war, ist jene verhängnißvolle Stellung, welche Graf Friedrich von Toggenburg den Eidgenossen gegenüber einnahm, deren Widersprüche jetzt noch bestimmter hervorzutreten anfangen. Denn während Friedrich im Jahre nach der Eroberung

---

1) In der mündlichen Ausführung des Themas, wo nicht so scharfe Grenzen geboten waren, ergriff der Vortragende die Gelegenheit, hier noch auf ein allerdings erst dem November 1425 angehörendes Ereigniß hinzuweisen, welches nach seiner Ansicht eines der ehrenvollsten und erfreulichsten Blätter der schweizerischen Geschichte überhaupt ausmacht und beliebteren, oft viel weniger bezeugten Geschichten gegenüber nicht zu seinem vollen Rechte kommt. Das ist jener wohlgerüstete Kriegszug von fünftausend Bernern und Solothurnern, welche nach Uebersteigung zweier Hochgebirgsketten, in so ungünstiger Jahreszeit, am neunten Marschtage vor Domo d'Uffola erschienen, um da eine hinter dem Rücken der eigenen Obrigkeiten aufgebrochene Freischaar einiger hundert Jünglinge, vorzüglich aus Schwyz, aus ärgster Bedrängniß zu ziehen. Allerdings war da bei ihrem Eintreffen durch ein inzwischen eingetroffenes Heer der anderen eidgenössischen Orte die Arbeit schon gethan. Aber wenn man ermißt, daß die Berner an diesen Eschenthaler Fragen nie den kleinsten Antheil gehabt hatten, daß ihnen vielmehr daraus und aus dem Aaron-Handel schweres Herzeleid erwachsen war, wenn man bedenkt, wie völlig die Stadt dem gesammten Freischaarenwesen abhold sein mußte, und endlich festhält, daß Bern gar keine Verpflichtung gehabt hatte, hier mit zu erscheinen, dann tritt der hohe Werth dieser hingebenden That erst recht in Kraft. Man glaubt es gerne dem Berner Geschichtschreiber Justinger, wenn er erzählt, daß da beim freudigen Empfange der Berner und Solothurner, Sonntag nach Martini, der Schwyzer Schreiber und Hauptmann Uoz den Dank aussprach: „so ernstlich, daß manch man die augen naß wurden“.

des Margaves, 1416, sein schon zwei Male abgeschlossenes Burgrecht mit der Stadt Zürich abermals erneuerte, und zwar so, daß dieser Vertrag den Vorrang vor allen anderen haben und bis fünf Jahre nach des Grafen Tode dauern sollte, schloß er andererseits, nur zehn Monate später, mit dem der Stadt schon längst grundsätzlich in Vielem so entschieden gegenüberstehenden Lande Schwyz, im Beginn des Jahres 1417, ein Landrecht auf zehn Jahre ab. Die Bedingungen im Burgrechte und im Landrechte waren dieselben, nur daß der Vertrag mit Zürich vorangehen sollte; es verstand sich von selbst, daß hier Ansätze zu Streitigkeiten vorlagen, aus welchen auf die Länge ein gewaltiger Brand emporlodern mußte.

Jene Entschiedenheit und Kühnheit der Schwyzer Politik, welche uns am Anfange des im Vorangehenden geschilderten Zeitraumes entgegen getreten ist, war für den in der Länderpolitik führenden eidgenössischen Staat schon in diesen Jahren von Neuem verbürgt, nur daß jetzt weniger Ungestüm, größere Klarheit und Folgerichtigkeit zu erwarten standen. Denn im Verzeichnisse der Schwyzer Landammänner tritt vom Jahre 1412 an jener Stal Meding, der Aelttere, entgegen, welcher hernach über dreißig Jahre hinaus, bis in die Zeit des erbittertsten inneren Krieges hinein, ein hervorragender Staatsmann, der Leiter der schwyzerischen Politik geblieben ist.

Anmerkung: Zu pp. 139 und 140 ist meine Notiz im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1882 N<sup>o</sup>. 5, zu vergleichen: „Die Umstände bei der Eroberung Domo d'Offola's 1414 durch Savoyen“.



